

Beschlussvorlage

Beratungsfolge	Sitzungs- datum	Öffentl. Sitzung (J/N)	Abstimmungsergebnis		
			Dafür	Dagegen	Enthalt.
Betriebsausschuss	28. November 2016	Ja			
Verwaltungsausschuss	05. Dezember 2016	Nein			
Rat	08. Dezember 2016	Ja			

16. Änderungssatzung zur Satzung über Gebühren für die Beseitigung von Abwasser aus Grundstücksabwasseranlagen (Gebührensatzung für Grundstücksabwasseranlagen)

Beschlussvorschlag:

Die 16. Änderungssatzung zur Satzung über Gebühren für die Beseitigung von Abwasser aus Grundstücksabwasseranlagen, zuletzt geändert am 18.12.2014, wird in der vorliegenden Fassung beschlossen.

Sachverhalt/Begründung:

Im Zusammenhang mit der Überprüfung der Kanalbenutzungsgebühren sind durch die Wibera Wirtschaftsberatung, Düsseldorf, auch die Gebühren für die dezentralen Abwasseranlagen überprüft worden. Das Gutachten ist als Anlage beigelegt.
Die Grundgebühr ist danach um 44,49 € auf 84,49 € anzuheben. Dieses ist begründet in der Kalkulation durch die Firma Wibera, aufgrund des Ergebnisses der deutschlandweiten Ausschreibung für die Abfuhr der Gruben. Hier ist der Preis für die Grundgebühr dem Ausschreibungspreis inkl. der Mehrwertsteuer entnommen. Aufgrund der nicht beschlossenen Satzungsänderung für 2016 wird sich, nach jetziger Hochrechnung, eine Unterdeckung der vereinnahmten Gebühren im Jahr 2016 in Höhe von 12.029,67 € ergeben.

Die Unterdeckung setzt sich wie folgt zusammen:

- 182 Abfahren a 40,-- berechnet (70,21 kalkuliert) = - 5.498,22 €
- 1.170 cbm entsorgter Schlamm aus 3-Kammergruben
a 22,51 berechnet (27,16 kalkuliert) = - 5.440,50 €
- 105 cbm entsorgter Schlamm aus abflusslosen Gruben
a 7,01 berechnet (17,40 kalkuliert) = - 1.090,95 €

Der Gebührensatz für Abwasser aus abflusslosen Gruben ist um 17,20 € auf 24,21 € anzuheben.

Der Gebührensatz je m³ Fäkalschlamm aus Kleinkläranlagen ist um 11,67 € auf 34,18 € anzuheben.

Im Einzelnen ergeben sich die folgenden Gebührensätze:

1. Grundgebühr pro Grube und Abfuhr	84,49 €	(vorher: 40,00 €)
2. Beseitigungskosten		
a) aus abflusslosen Gruben	24,21 €	(vorher: 7,01 €)
b) aus Kleinkläranlagen	34,18 €	(vorher: 22,51 €)
je m ³ eingesammelten Abwassers/Fäkalschlammes		

Es wird empfohlen, die nachfolgende Satzung mit Wirkung vom 01.01.2017 zu beschließen.
Herr Gutsche, Wibera Düsseldorf, wird die Gebührenkalkulation in der Sitzung erläutern.

Betriebsleiter

16. Änderungssatzung

zur Satzung über Gebühren für die Beseitigung von Abwasser aus Grundstücksabwasseranlagen der Stadt Bramsche

(Gebührensatzung für Grundstücksabwasseranlagen) vom 15.10.1987

Aufgrund der §§ 10, 58, des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes – NkomVG - in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch § 4 des Gesetzes vom 12.11.2015 (Nds. GVBl. S. 311) der §§ 1, 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG), in der Fassung vom 23. Januar 2007 (Nds. GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. 09 2015 (Nds.GVBl. S. 186) und § 6 Abs. 1 des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz (Nds.AGAbwAG) in der Fassung vom 24. 03 1989 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. November 2001 (Nds. GVBl. S. 701) hat der Rat der Stadt Bramsche in seiner Sitzung am 08.12.2016 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

§ 2 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

Die Benutzungsgebühr beträgt für die Abwasserbeseitigung aus Hauskläranlagen und abflusslosen Gruben:

1. Grundgebühr pro Grube und Abfuhr	84,49 €
2. Beseitigungskosten	
a) aus abflusslosen Gruben	24,21 €
b) aus Kleinkläranlagen	34,18 €
je m ³ eingesammelten Abwassers/Fäkalschlammes	

Artikel 2

Diese Satzung tritt am 01.01.2017 in Kraft.

Bramsche, den

Stadt Bramsche

Pahlmann
Bürgermeister